

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für offene Seminare und Workshops / Einzelperson (Stand 06.10.2010)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Geschäftsbeziehung zwischen fitmedi (Inh. Nikolina Salvaggio, im Folgenden nur mit fitmedi bezeichnet) und dem Teilnehmer gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung.

### **§ 2 Anmeldung**

1. Anmeldungen müssen schriftlich mit Unterschrift per Post oder Fax erfolgen. Telefonische Anfragen oder E-Mail-Mitteilungen gelten nicht als Anmeldung. Es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Die Anmeldung ist vorbehaltlich der Regelung des § 5 (Absage von Seminaren und Workshops) verbindlich.

### **§ 3 Zahlungsbedingungen**

1. Die in Rechnung gestellten Beträge werden mit Zugang der Rechnung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlung geben Sie bitte Name, Datum und das gewünschte Seminar/Workshop/Ausbildung an.
2. Sollte der Teilnehmer mit mehr als zehn Tagen nach Rechnungserhalt mit der Zahlung in Verzug geraten, so steht es fitmedi zu, dem Teilnehmer eine erste Mahnung zuzusenden. Die darin enthaltenen Mahngebühren in Höhe von 5,- € einschließlich Portokosten sind vom Teilnehmer ebenfalls zu begleichen.
3. Im Falle des Verzuges ist fitmedi berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu berechnen.
4. Ist bei Beginn der Veranstaltung der vollständige Rechnungsbetrag nicht gezahlt, so ist fitmedi berechtigt, den Teilnehmer bis zum vollständigen Zahlungseingang vom Seminar auszuschließen.

### **§ 4 Rücktritt und Terminumbuchung**

1. Rücktritt und Terminumbuchungen müssen schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang bei fitmedi.
2. Tritt der Teilnehmer bis 14 Tage vor Kursbeginn vom Vertrag zurück, ist eine Bearbeitungsgebühr von 25% der jeweiligen Workshop- bzw. Seminargebühr zu zahlen. Danach ist kein Rücktritt des Teilnehmers mehr möglich. Der Teilnehmer kann jedoch eine Ersatzperson benennen, die für ihn an der Veranstaltung teilnimmt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall kann der Teilnehmer das Seminar/den Workshop an einem anderen Termin nach Absprache mit fitmedi besuchen.
3. Bei Nichterscheinen ist die gesamte Seminar-/Workshopgebühr fällig. Nach Beginn der Veranstaltung ist dem Teilnehmer eine Umbuchung versagt.
4. Bei Terminumbuchungen ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € zu entrichten.

### **§ 5 Absage von Seminaren und Workshops**

1. Änderungen der ausgeschriebenen Termine, des Programm-/ Zeitablaufes und der Dozenten behalten wir uns bei Erkrankung bzw. Absage der entsprechenden Dozenten oder aber der Unmöglichkeit der Durchführung des Lehrgangs am geplanten Veranstaltungsort vor.
2. Bei zu geringer Teilnehmerzahl behalten wir uns die ersatzlose Streichung von Veranstaltungen vor. Die Teilnehmer werden bei Terminabsagen rechtzeitig informiert.
3. Bereits entrichtete Anzahlungen oder Seminargebühren werden erstattet.

### **§ 6 Haftung**

fitmedi haftet für andere Schäden als Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Erfüllungsgehilfen.

### **§ 7 Urheberrecht**

1. Die Teilnehmer werden darauf hingewiesen, dass das Urheberrecht sämtlicher Veröffentlichungen, wie z.B. Seminarunterlagen, bei fitmedi liegt und deren weitere Nutzung jedweder Art, insbesondere Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte der schriftlichen Genehmigung durch die fitmedi Geschäftsführung bedarf.
2. Zuwiderhandlungen werden in jedem Einzelfall mit einer Konventionalstrafe in Höhe von 3000 Euro geahndet. Weiterreichende Ersatzansprüche werden hierdurch nicht berührt.
3. Die Teilnehmer erwerben mit der Teilnahme keinerlei Recht an der Nutzung von Schutzrechten, Markennamen, Kursbezeichnungen oder Werbemitteln für die jeweilige Veranstaltung oder Kursform.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sind einzelne Bestandteile der Geschäftsbedingungen unwirksam, wird die Gültigkeit der übrigen hierdurch nicht berührt. Die Parteien anerkennen für diesen Fall diejenige gültige Regelung, die dem der Regelungsentention des unwirksamen Bestandteils inhaltlich am nächsten kommt.